



Versicherungsservice

Versicherungsmakler Helge Kühl
Aschauer Weg 4
24214 Neudorf

Tel. +49 (0) 4346 – 50 31
Fax +49 (0) 4346 – 50 41
E-Mail info@helgekuehl.de

Anlassbezogene Beratung: Nachwuchs

Wird ein Kind geboren, hat dies oftmals erhebliche Auswirkung auf den Versicherungsschutz der Eltern. Der Haftpflichtschutz muss angepasst, die Krankenversicherungssituation geklärt werden. Ausbildungsversicherungen versprechen viel. Aber sind sie tatsächlich bedarfsgerecht? Nachfolgende Ausführungen sollen helfen, den Versicherungsschutz der veränderten Bedarfslagen anzupassen.

Privathaftpflichtversicherung

Wir gehen davon aus, dass eine Privathaftpflichtversicherung besteht. Schutz bleibt erhalten. Prüfen, ob ein Single-Tarif dem Vertrag zugrunde liegt. Ggf. umstellen auf Familientarif. Im Rahmen der Familienversicherung sind dann Kinder automatisch bis zum 18. Geburtstag mitversichert. Ältere unverheiratete Kinder sind grundsätzlich bis zur Beendigung des ersten ununterbrochenen Ausbildungsganges mitversichert. Kinder unter 7 Jahren sind nicht deliktfähig, d.h. sie sind für einen Schaden nicht haftbar zu machen. Allerdings wird in einem solchen Fall geprüft, ob die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Ist dies zu bejahen, haften die Eltern. Die Privathaftpflichtversicherung der Eltern springt dann ein.

Krankenversicherung

Zu prüfen bleibt, wo das Kind zu versichern ist. Zunächst stellt sich die Fragen nach dem Familienstand.

Kinder von nicht-ehelichen Paaren

Bei nicht-ehelichen Paaren können die Partner frei wählen, wer das Kind versichert. Sofern eine Person Mitglied einer Gesetzlichen Krankenversicherung ist, bietet es sich natürlich an, das Kind über diese Person beitragsfrei mitzuversichern. Falls das Kind nicht das leibliche Kind ist, z.B. aus erster Ehe, ist das Kind bei der Mutter mit zu versichern, auch wenn diese pflichtversichert ist und der Ehemann oder Partner mehr verdient. Für adoptierte Kinder gelten die gleichen Regeln.

Kinder mit Beihilfeanspruch

Beamte haben Anspruch auf Beihilfe. Wird das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt, so entsteht der Beihilfeanspruch auch für das Kind. Dieser Beihilfeanspruch beträgt generell 80%. d.h. nur 20% müssen noch privat versichert werden.

Kinder von Ehepaaren

Beitragsfrei mitversichert im Rahmen der Familienversicherung sind auch die Kinder, Steifkinder oder Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder. Die Mitversicherung der Kinder endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sind sie dann noch nicht erwerbstätig, bleiben sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres beitragsfrei mitversichert. Eine Verlängerung bis zum 25. Lebensjahr (ggf. weitere Verlängerung um Wehr- oder Zivildienstzeiten) ist möglich, wenn sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung (Berufspraktikum oder Berufsausbildung ohne Entgelt) befinden oder studieren. Eine Altersgrenze gibt es nicht, wenn das behinderte Kind sich nicht selbst unterhalten kann. Voraussetzung: Behinderung lag zu einem Zeitpunkt vor, in dem die Familienversicherung bestand.

Helge Kühl
Versicherungs-Management für Verbände
Abtl. Versicherungsmakler
Aschauer Weg 4 24214 Neudorf

Versicherungen
Investment
Bausparen
Finanzierung

Förde-Sparkasse
BLZ 21050170
Kto. Nr. 5045034
St. Nr. 12 148 01946



Versicherungsservice

Versicherungsmakler Helge Kühl
 Aschauer Weg 4
 24214 Neudorf
 Tel. +49 (0) 4346 – 50 31
 Fax +49 (0) 4346 – 50 41
 E-Mail info@helgekuehl.de

Kinder sind gemäß § 10 Abs. 3 SGB V nicht familienversichert, wenn ein Elternteil bzw. der gleichgeschlechtliche Lebenspartner privat versichert ist und sein Gesamteinkommen im Monat 1/12 der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher ist als das monatliche Gesamteinkommen des Mitglieds. Die Kinder brauchen einen eigenen Vertrag in der GKV oder PKV.

Es gilt also der Grundsatz: Liegt mindestens ein Einkommen über der Pflichtversicherungsgrenze, ist das Kind bei demjenigen mitzuversichern der mehr verdient. Nachfolgende Tabelle soll dies verdeutlichen.

Elternteil A	Elternteil B	Kind
Berufstätig, pflichtversichert in der GKV, Einkommen unter der Pflichtversicherungsgrenze	Nicht berufstätig, familienversichert in GKV von A	Familienversichert in GKV von A
Berufstätig, pflichtversichert in der GKV, Einkommen unter der Pflichtversicherungsgrenze	Berufstätig, pflichtversichert in GKV, Einkommen unter der Pflichtversicherungsgrenze	Familienversichert in GKV von A oder B
Berufstätig, privat versichert, Einkommen über der Pflichtversicherungsgrenze, Einkommen höher als B	Berufstätig, pflichtversichert in GKV, Einkommen unter der Pflichtversicherungsgrenze	Eigener Vertrag in GKV oder PKV
Berufstätig, privat versichert, Einkommen unter der Pflichtversicherungsgrenze	Berufstätig, pflichtversichert in GKV, Einkommen unter der Pflichtversicherungsgrenze	Familienversichert in GKV von B
Berufstätig, freiwillig versichert in GKV, Einkommen über der Pflichtversicherungsgrenze, Einkommen höher als B	Berufstätig, privat versichert, Einkommen über der Pflichtversicherungsgrenze	Familienversichert in GKV von A
Berufstätig, freiwillig versichert in GKV, Einkommen über der Pflichtversicherungsgrenze, Einkommen niedriger als B	Berufstätig, privat versichert, Einkommen über der Pflichtversicherungsgrenze	Eigener Vertrag in GKV oder PKV

Ein abschließender Hinweis zur Nachversicherung von Kinder in der privaten Krankenversicherung: Ohne Risikoprüfung und ohne Wartezeiten kann das Kind bei dem privaten Krankenversicherer des Elternteils mit gleichem oder geringerem Leistungsumfang versichert werden. Voraussetzung ist, dass das Kind binnen 2 Monate nach Geburt rückwirkend zum Ersten des Geburtsmonats nachgemeldet wird. Soll das Kind bei einem anderen PKV-Unternehmen versichert werden, ist eine Risikoprüfung erforderlich. Die Absicherung sollte in einem solchen Fall gegen Vorlage der U-Berichte möglichst umgehend nach der Geburt beantragt werden.



Versicherungsservice

Versicherungsmakler Helge Kühl
Aschauer Weg 4
24214 Neudorf

Tel. +49 (0) 4346 – 50 31
Fax +49 (0) 4346 – 50 41
E-Mail info@helgekuehl.de

Risikolebensversicherung

Der gesetzliche Hinterbliebenenrentenanspruch sollte geprüft werden. Zusatzschutz ist oftmals von Nöten, um eine ausreichende Absicherung gewährleisten zu können.

Kinderinvaliditätsversicherungen /Kinderunfallversicherungen

Sollte zusätzlich eine Kinderinvaliditätsversicherung abgeschlossen werden? Hier gehen die Expertenmeinungen weit auseinander. Sinnvoll ist der Schutz, da auch das hohe Krankheitsrisiko in den Schutz eingeschlossen wird. Nachteilig ist, dass angeborene Krankheiten von den meisten Anbietern in den Versicherungsbedingungen entweder ausgeschlossen werden oder es werden im Antrag Fragen nach Vorerkrankungen gestellt, die dann nicht versichert werden. Auch werden Erkrankungen, die auf Drogen und Trunkenheit zurückzuführen sind sowie psychische Leiden (z.B. Neurosen, Psychosen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen) nicht versichert. Die Leistung gibt es meist ab einem Grad der Behinderung von 50%. Das ist eine recht hohe Hürde. Der Schutz hat daher seine Lücken und ist darüber hinaus recht teuer. Nach einer Untersuchung der Zeitschrift FINANZtest (Ausgabe 1/2007) kostet die Absicherung von 1.000 € Monatsrente zwischen 340 und 471 Euro pro Jahr.

Kinderinvalidität und Berufsunfähigkeitsversicherung?

Einige Anbieter bieten Kindern beim Abschluss einer Kinderinvaliditätsversicherung an, den Schutz später ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung (zu den dann geltenden Tarifen und Bedingungen) umwandeln zu können. Ein guter Gedanke, bedenkt man wie schwer es für Erwachsene oftmals ist, aufgrund bestimmter Vorerkrankungen geeigneten Schutz zu bekommen. Allerdings ist auch hier der Schutz recht teuer und die Lücken in der Invaliditätsversicherung recht hoch (vgl. Ausführungen zur Kinderinvaliditätsversicherung). Die Axa bietet auch die Möglichkeit bei Kindern ab 7 Jahren eine Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen, bei der eine so genannte Schuldienstklausel vereinbart wird. Die Rente gibt es – vereinfacht ausgedrückt – dann, wenn das Kind dauerhaft nicht mehr am Schulunterricht teilnehmen kann. Ein Kind, das im Rollstuhl am Schulunterricht teilnehmen kann, erhält daher keine Rente.

Fazit: Natürlich ist es gut, Kinder gegen diese Risiken abzusichern, aber auch teuer bei doch nicht ausreichendem Schutz. Die Entscheidung kann daher nur jeder selbst treffen. Häufig wird daher nur eine kostengünstige Absicherung gegen Unfälle über eine Kinderunfallversicherung vorgenommen.

Ausbildungsversicherung

Wird ein Kind geboren, denken Eltern und vor allem auch Großeltern gleich in die Zukunft. Viele schließen schon kurz nach der Geburt eine Ausbildungsversicherung ab. Dabei handelt es sich um nichts anderes als um eine Lebensversicherung mit einem festen Auszahlungstermin, zum Beispiel der 18. Geburtstag. Eltern oder Verwandte zahlen regelmäßig die Beiträge. Beitragszahler und Versicherter ist meist ein Elternteil. Stirbt der Beitragszahler vor Vertragsende, läuft die Versicherung beitragsfrei weiter. Stirbt das Kind, kann eine andere Person begünstigt werden. Das Geld gibt es erst zum vereinbarten Zeitpunkt. Einen Teil des gesparten Kapitals zehren Abschlusskosten, Provision und Todesfallschutz auf. Zinsen gibt es dafür auch nicht. Deshalb lohnt es sich alle Mal, vor dem Abschluss einer Ausbildungsversicherung über bessere Alternativen, zum Beispiel einen Sparplan für Fonds oder - die noch kostengünstigere Variante - für Bundeswertpapiere, nachzudenken.



Versicherungsservice

Versicherungsmakler Helge Kühl
Aschauer Weg 4
24214 Neudorf

Tel. +49 (0) 4346 – 50 31
Fax +49 (0) 4346 – 50 41
E-Mail info@helgekuehl.de

Hausratversicherung

Ein neues Kinderzimmer, zusätzliche Wäsche und Spielzeug sollten dazu veranlassen, die Versicherungssumme zu überprüfen.

Rechtsschutzversicherung

Wir gehen davon aus, dass eine Rechtsschutzversicherung besteht. Der Schutz bleibt erhalten. Prüfen, ob ein Single-Tarif dem Vertrag zugrunde liegt. Ggf. umstellen auf Familientarif. Minderjährige Kinder sind automatisch mitversichert. Die unverheirateten volljährigen nur bis zum 25. Geburtstag, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Bei einigen Anbietern entfällt die Begrenzung auf den 25. Geburtstag.

Empfehlung:

Es empfiehlt sich in den jeweiligen Sparten eine Risikoanalyse durchzuführen. Basisinfos sollten angefordert werden, um sich mit den wesentlichen Merkmalen der jeweiligen Versicherung vertraut zu machen.